



# AUSFERTIGUNG

# VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 40/05 HAL

## IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn **Hubert K**

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. jur. Werner Eifert,  
Triebelstraße 10, 06217 Merseburg,

g e g e n

das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,  
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle,

Beklagter,

w e g e n

Vermessungskosten

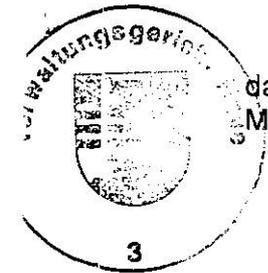
hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Juli 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Seiler als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages



abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### Tatbestand:

Der Kläger wendet sich gegen seine anteilige Heranziehung zu Kosten, die aufgrund der Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens entstanden sind.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung E ..... Flur 1, Flurstück 321. Das Grundstück war Gegenstand eines von dem Beklagten durchgeführten Bodensonderungsverfahrens im Sinne des Bodensonderungsgesetzes (Az.: V12-146/01), das Gebühren und Auslagen in Höhe von 79.860,72 € auslöste.

Mit Bescheid vom 11. September 2002 zog der Beklagte den Kläger entsprechend der Fläche seines Grundstücks zu einem anteiligen Betrag dieser Kosten in Höhe von 997,75 € heran.

Hiergegen erhob der Kläger unter dem 15. Dezember 2002 Widerspruch und führte zur Begründung aus: Der Leistungsbescheid sei aufgrund einer falschen rechtlichen Grundlage ergangen. Die im Leistungsbescheid angegebene Fundstelle (BGBl I S. 2182) enthalte nicht das Bodensonderungsgesetz, sondern das Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz vom 20.12. 2002. Seine Heranziehung sei auch unbillig, weshalb ihm die Kosten im Ermessenswege zu erlassen seien. Er erhalte nur eine Invalidenrente in Höhe von 867,24 € monatlich. Ferner sei er für seine Frau in Höhe von 60,- € monatlich unterhaltspflichtig.

Mit Bescheid vom 23. Januar 2003 wies das Katasteramt Zeitz den Widerspruch zurück und führte zur Begründung aus: Die Kostenberechnung zum Leistungsbescheid sei auf der Grundlage der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungswesen des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt. Die Rechtsgrundlage des Leistungsbescheides, das Verwaltungskostengesetz und die entsprechende Kostenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt, seien im Bescheid benannt worden. Ebenso sei im Betreff des Leistungsbescheides das Verwaltungskostengesetz und die entsprechende Kostenverordnung des Landes Sachsen-Anhalt benannt worden. Lediglich die Fundstelle dieses Gesetzes sei, bedingt durch einen Schreibfehler, unvollständig aufgeführt worden. Die Fundstelle sei um die Seitenangabe „2215“ zu ergänzen.

Am 5. März 2003 hat der Kläger beim erkennenden Gericht Klage erhoben.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Katasteramtes Zeitz vom 11. September 2002 und dessen Widerspruchsbescheid vom 23. Januar 2003 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hält den angefochtenen Bescheid für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und des beigezogenen Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist nicht begründet.

Der angefochtene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Er findet seine Rechtsgrundlage in § 17 des Gesetzes über die Sonderung unvermessen und überbauter Grundstücke nach der Karte – Bodensonderungsgesetz (BoSoG) -, das als Art 14 des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung registerrechtlicher und Verfahren vom 20. Dezember 1993 (BGBl S. 2182) erlassen wurde (BGBl. 1993 S. 2215). Nach dieser Vorschrift tragen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Eigentümer der in den Sonderungsplan aufgenommenen Grundstücke die Kosten des Verwaltungsverfahrens im Verhältnis der Größe der Grundstücke. Diese Voraussetzungen sind hinsichtlich des angefochtenen Bescheides dem Grunde und der Höhe nach erfüllt. Das Gericht verweist insoweit auf die Begründung des angefochtenen Bescheides und des Wi-

derspruchsbescheides und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (§ 117 Abs. 5 VwGO).

Soweit der Kläger vorträgt, der beklagte habe hinsichtlich seines Grundstücks einen zeitlichen Aufwand von lediglich 10 Minuten gehabt, steht dies der festgesetzten Gebühr nicht entgegen. Entscheidend für die Gebühr ist bei einem Bodensonderungsverfahren nicht der Aufwand bezogen auf das jeweilige Grundstück. Vielmehr werden die Gesamtkosten auf die Grundstücke nach ihrer Größe umgelegt.

Die Tatsache der mangelnden Zahlungsfähigkeit des Klägers allein führt ebenfalls nicht zur Rechtswidrigkeit der Gebührenfestsetzung. Diesem Umstand kann vielmehr, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, durch eine gesondert zu beantragende Billigkeitsmaßnahme wie etwa eine Stundung (Ratenzahlung) Rechnung getragen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

#### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Schönebecker Straße 67a, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung

zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Obergericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Obergericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Obergericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Seiler

Az.: 2 A 40/05 HAL

## B E S C H L U S S

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 13 Abs. 2 GKG auf 997,75 € festgesetzt.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Seiler

Ausgefertigt:

Halle, 19. Juli 2005



Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle